

# MIETVERTRAG

---

zwischen

**REAL Yachtservice GmbH**

Pamirring 2, 24351 Damp

- nachfolgend „Yachtservice“ genannt -

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

(nachfolgend einzeln auch „PARTEI“ und gemeinsam „PARTEIEN“ genannt)

über den Winterstellplatz mit der Lagerbock-Nr. \_\_\_\_\_ am Standort Pamirring 2, 24351 Damp.

in der Halle

auf dem Freigelände

einschließlich Mastlagerplatz

einschließlich Lagerbock

- nachfolgend „Stellplatz“ genannt -

für folgendes Wasserfahrzeug:

Segelyacht

Motoryacht

Name: \_\_\_\_\_ Typ, Baujahr: \_\_\_\_\_

Länge über alles: \_\_\_\_\_ m Max. Breite: \_\_\_\_\_ m

Gewicht: \_\_\_\_\_ Mastlänge: \_\_\_\_\_ m

Mietfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet)

- nachfolgend „Yacht“ genannt -

zu einem Mietzins/Lagerplatz/Stellfläche in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ (inkl. 19% USt.) pro SAISON

(01.10.-31.05.)

- nachfolgend „Miete“ genannt -

## **1. VERTRAGSGEGENSTAND**

- 1.1. Dieser Mietvertrag (nachfolgend „VERTRAG“ genannt) verpflichtet den YACHTSERVICE zur Gestellung des STELLPLATZES für die YACHT des KUNDEN. Sofern nicht zugleich auch ein Lagerbock gemietet wird, ist ein Lagerbock vom Kunden zu stellen.
- 1.2. Der STELLPLATZ ist unbeheizt und wird ohne Wasser- und Stromanschluss vermietet.
- 1.3. Eine Inobhutnahme bzw. Lagerung der YACHT durch den YACHTSERVICE wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die PARTEIEN sind sich einig, dass kein Verwahrvertrag im Sinne der §§ 688ff. BGB und auch kein Lagervertrag im Sinne der §§ 467ff. BGB geschlossen werden soll.
- 1.4. Der YACHTSERVICE ist nicht zur Kontrolle der YACHT einschließlich deren Systeme oder des Frostschutzzustandes sämtlicher wasserführender Schiffssysteme verpflichtet. Der KUNDE trägt die volle Verantwortung für den Zustand der YACHT während der Mietzeit. Es obliegt dem KUNDEN insbesondere, für das ordnungsgemäße Aufpallen der YACHT, für die ordnungsgemäße Einwinterung (Frostschutz) sowie die Funktionsfähigkeit und Wartung aller Schiffssysteme Sorge zu tragen; bei Bedarf kann der KUNDE zur Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten einen separaten Servicevertrag mit dem YACHTSERVICE abschließen.
- 1.5. Alle über den Inhalt dieses VERTRAGS hinausgehenden Arbeitsleistungen, wie Überholungs- und Wartungsarbeiten, Reparaturen sowie sonstige Dienst- und Werkleistungen sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

## **2. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

- 2.1. Dieser VERTRAG hat eine Laufzeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres (nachfolgend „SAISON“ genannt). Während der SAISON kann der VERTRAG von keiner PARTEI ordentlich gekündigt werden. Das Recht der PARTEIEN zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2.2. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch dergestalt, dass er für die jeweils nächste SAISON gilt, wenn er von keiner PARTEI bis spätestens 31. Mai gekündigt wird. Wird der Vertrag zum 31. Mai eines Jahres nicht gekündigt und der Stellplatz bis zu diesem Zeitpunkt zusätzlich nicht geräumt, so gilt der Vertrag auch für den Zeitraum des Endes der SAISON bis zu nächsten SAISON (01. Juni bis 30. September) mit der Maßgabe, dass die Miete für diesen Zeitraum den halben Betrag der MIETE für die SAISON beträgt und im Voraus zum 15. Juni fällig ist.
- 2.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **3. MIETE**

- 3.1. Die MIETE für den STELLPLATZ ist jeweils für die gesamte SAISON im Voraus zu entrichten und zum 15. Oktober zur Zahlung fällig. Sie richtet sich nach der als Anlage 3.1 beigefügten Preisliste.

- 3.2. Der KUNDE schuldet die MIETE unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der YACHT und unabhängig davon, ob er den STELLPLATZ tatsächlich nutzt.
- 3.3. § 546a Abs. 1 BGB, wonach ein Vermieter vom Mieter bei verspäteter Rückgabe der Mietsache für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte MIETE verlangen kann, findet mit der Maßgabe Anwendung, dass unter Vorenthaltung eine verspätete Räumung des STELLPLATZES aufgrund aller vom YACHTSERVICE nicht zu vertretenden Umstände zu verstehen ist.

#### **4. VERBRINGUNG**

- 4.1. Am 15. September beginnt die Einbringung, am 15. März des darauffolgenden Jahres die Abholung der YACHT. Der YACHTSERVICE bestimmt den genauen Termin nach Tag und Uhrzeit der Einbringung und Abholung nach seinem freien Ermessen. Der YACHTSERVICE wird den Kunden 14 Tage im Voraus von dem jeweiligen Termin in Kenntnis setzen. Witterungsbedingte Terminverzögerungen hat der YACHTSERVICE nicht zu vertreten, er wird den KUNDEN über Verzögerungen unverzüglich informieren.
- 4.2. Der KUNDE ist für die Verbringung der YACHT zum STELLPLATZ verantwortlich; bei Bedarf kann er hierfür einen separaten Handlingvertrag mit dem YACHTSERVICE abschließen.

#### **5. RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN**

- 5.1. Der Kunde hat Zugang zum STELLPLATZ während der Öffnungszeiten.
- 5.2. Der KUNDE ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und keine feuergefährlichen Stoffe an Bord der YACHT zu lagern. Er hat einen geprüften Schaum-Feuerlöscher oder CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher griffbereit und sichtbar an Bord der YACHT bereitzustellen.
- 5.3. Der KUNDE darf Arbeiten an seiner YACHT auf dem STELLPLATZ bzw. den Flächen des YACHTSERVICE nur mit vorheriger Zustimmung des YACHTSERVICE vornehmen, welche nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Genehmigte Schleifarbeiten (insb. des Unterwasserschiffes) sind bis zum 1. Februar eines Jahres zu beenden und der STELLPLATZ hat bis 15. März frei von Gegenständen (mit Ausnahme der YACHT) zu sein. Für durch Arbeiten entstandene Schäden haftet der KUNDE. Fremdh Handwerkern ist der Zutritt auf das Betriebsgelände zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag des KUNDEN oder Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des YACHTSERVICE gestattet.
- 5.4. Die Verkehrssicherungspflicht für den STELLPLATZ trägt der KUNDE. Der KUNDE ist insbesondere verpflichtet, die YACHT ordnungsgemäß auf dem STELLPLATZ abzusetzen und die YACHT gegen Umkippen, Verrutschen, Verschieben sowie unbefugtes Bewegen zu sichern und Angriffsflächen für Sturm zu vermeiden. Der KUNDE stellt den YACHTSERVICE von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht frei. Bei Bedarf kann der KUNDE zur Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten einen separaten Handlingvertrag mit dem YACHTSERVICE abschließen.
- 5.5. Während der Dauer der Nutzung des STELLPLATZES ist der Bereich unter der YACHT sauber zu halten. Die Fläche unter der YACHT sowie alle sonstigen durch den KUNDEN genutzten Flächen und Gegenstände

auf dem Betriebsgelände hat der KUNDE zum Ende der SAISON zu reinigen, sofern er den STELLPLATZ genutzt hat. Bei Unterlassung führt der YACHTSERVICE auf Kosten des KUNDEN die geschuldeten Reinigungsarbeiten aus, nachdem diesem erfolglos eine angemessene Frist zur Vornahme der Arbeiten gesetzt wurde.

- 5.6. Der STELLPLATZ dient lediglich dem Abstellen der YACHT. Das Abstellen von Kraftstoffkanistern, Batterien und feuergefährlichen Stoffen ist untersagt. Das Abstellen anderweitiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung des YACHTSERVICE, insbesondere:
  - 5.6.1. das Abstellen von Motoren, Tanks, Gasflaschen;
  - 5.6.2. das Abstellen von anderen, nicht im VERTRAG vorgesehenen Wasserfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen des KUNDEN oder Dritter.
- 5.7. Während der Dauer des VERTRAGES hat der KUNDE dem YACHTSERVICE jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an der YACHT sowie den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
- 5.8. Masten, Persenning und sonstiges Zubehör müssen vor der Verbringung auf den STELLPLATZ abgenommen und in dem dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 5.9. Die diesem VERTRAG als Anlage 5.9 beigefügte Hallenordnung ist einzuhalten. Der YACHTSERVICE ist nicht verpflichtet, zugunsten des KUNDEN die Einhaltung der Hallenordnung zu überwachen.
- 5.10. Heizungen dürfen nicht betrieben werden. Brennarbeiten jeglicher Art sind zu unterlassen. Das Laufenlassen von Bootsmotoren ist nicht erlaubt.
- 5.11. Werden Lagerböcke oder Trailer vom KUNDEN eingebracht, ist von diesem sicherzustellen, dass die Gegenstände verkehrssicher sind sowie gesetzliche Vorgaben zur Nutzung und zum Betrieb eingehalten werden. Das Gleiche gilt für die Nutzung von Unterwasseranstrichen oder sonstigen chemischen Stoffen. Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Chemikalien auf den Boden oder auf Gegenstände Dritter oder des YACHTSERVICE gelangen. Entsprechende Vorkehrungen sind vom KUNDEN auf seine Kosten zu treffen.
- 5.12. Die Entnahme von Strom und Wasser ist nur mit vorheriger Zustimmung des YACHTSERVICE und dann auch nur gestattet, wenn der KUNDE oder eine von ihm zur Aufsicht bereitgestellte Person anwesend ist.
- 5.13. Stromanschlüsse und Batteriepole sind vom KUNDEN zu trennen. Der YACHTSERVICE ist ermächtigt, bei Nichtbeachtung die Trennung etwaiger Stromanschlüsse vorzunehmen.

## **6. GEWÄHRLEISTUNG**

- 6.1. Die verschuldensunabhängige Haftung des YACHTSERVICE für Mängel des STELLPLATZES, die bei Abschluss dieses Vertrages vorhanden waren, wird ausgeschlossen.
- 6.2. Werden durch einen später entstehenden Mangel Leben, Körper oder Gesundheit des KUNDEN verletzt oder werden die vom Kunden eingebrachten Sachen beschädigt, so haftet der YACHTSERVICE nur,

wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder wenn sich der YACHTSERVICE mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befunden hat. Für sonstige Schäden haftet der YACHTSERVICE nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der Haftungsausschluss greift nicht ein, soweit der YACHTSERVICE die Mangelfreiheit des STELLPLATZES oder eine bestimmte Eigenschaft besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

- 6.3. Wird durch einen nicht vom YACHTSERVICE zu vertretenden Umstand wie Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen (z.B. Krieg, Unruhen, Pandemie, Epidemie) der Zugang zum STELLPLATZ verhindert, steht dem KUNDEN ein Recht auf Mietminderung oder Schadensersatz nicht zu. Derartige Umstände stellen auch keine Störung der Geschäftsgrundlage dar.
- 6.4. Der KUNDE kann gegen den Mietzinsanspruch des YACHTSERVICE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## **7. HAFTUNG DES YACHTSERVICE**

- 7.1. Der YACHTSERVICE haftet vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des KUNDEN auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 7.2. Der in Ziffer 7.1 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht: (i) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen des YACHTSERVICE und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, (ii) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, (iii) im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, (iv) im Falle der Übernahme einer Garantie sowie (v) bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 7.3. Der in Ziffern 7.1 und 7.2 geregelte Haftungsausschluss gilt auch für Pflichtverletzungen, die vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses begangen wurden. Die Haftung des YACHTSERVICE für derartige vorvertragliche Pflichtverletzungen ist im gleichen Umfang ausgeschlossen bzw. begrenzt, wie die Haftung ausgeschlossen bzw. begrenzt wäre, wenn die Pflichtverletzung erst nach dem Vertragsschluss begangen worden wäre. Daher verzichtet der KUNDE in diesem Umfang auf ihm etwaig zustehende, bereits entstandene Ersatzansprüche und der YACHTSERVICE nimmt diesen Verzicht an.
- 7.4. Sollte dem YACHTSERVICE oder dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fallen, haftet er außer im Falle der Ziffer 7.2 (iii), (iv) und (v) nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden sowie nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall.
- 7.5. Die Haftung ist außer im Falle der Ziffer 7.2 (i), (iii), (iv) und (v) sowie in Fällen gesetzlich zwingender abweichen der höherer Haftungssummen der Höhe nach auf die vertraglich geschuldete Miete beschränkt.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

- 7.6. Außer im Falle der Ziffer 7.2 ist die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des KUNDEN gem. § 195 BGB auf ein Jahr verkürzt.
- 7.7. Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffern 7.1 bis einschließlich 7.6 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des YACHTSERVICE.
- 7.8. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 7 nicht verbunden.

## **8. SONSTIGE VEREINBARUNGEN**

- 8.1. Dem YACHTSERVICE steht an der YACHT und den sonstigen vom KUNDEN eingebrachten Sachen ein Vermieter pfandrecht gem. § 562 BGB zu.
- 8.2. Der KUNDE ist nicht zur Abtretung seiner jeweiligen Ansprüche aus diesem VERTRAG berechtigt.
- 8.3. Dem KUNDEN steht gegen Ansprüche des YACHTSERVICE ein Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

## **9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 9.1. Für diesen VERTRAG sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 9.2. Für den Fall, dass der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, vereinbaren die PARTEIEN als Gerichtsstand den Sitz des YACHTSERVICE.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen dieses VERTRAGS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abänderung des Textformerfordernisses.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses VERTRAGS ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

Anlage 3.1 – Preisliste & Anlage 5.9 – Hallenordnung

**Yachtzentrum:**

**Kunde:**

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift